

1. 1. Kann durch eine und dieselbe Handlung zugleich eine Defraudation der Maischbottichsteuer und des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe begangen werden?

2. Ist die dadurch verwirkte Strafe nach Maßgabe des §. 73 St.G.B.'s einheitlich zu bestimmen, oder sind dafür die besonderen Strafen nach den betreffenden Steuerpositionen selbständig zu berechnen und zu kumulieren?

3. Ist letzteres auch für die Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafe maßgebend?
Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (B.G.BI. S. 384) §§. 50.
51. 57. 67.

Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (G.BI. S. 253) §§. 17.
21. 40—43.

St.G.B. §§. 73. 28. 29. 78.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.BI. S. 317) §. 162.

IV. Straffenat. Urt. v. 11. März 1892 g. G. Rep. 3488/91.

I. Landgericht Posen.

Nach der thatfächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung, des Überschöpfens und Nachfüllens von Maische, die er theils selbst, theils durch einen ihm untergeordneten Arbeiter in der landwirtschaftlichen Brennerei während der Monate Oktober bis November 1889 deklarationswidrig vorgenommen hat, in der Absicht der Steuerhinterziehung Einmaischungen in einem Umfange bewirkt, daß sie in Verbindung mit den nach den Betriebsplänen deklarirten Einmaischungen eine Bemaischung von mehr als 20000 Liter Bottichraum an einem Tage in jedem Monate betragen haben. Der Angeklagte ist deshalb vom Instanzgerichte der Maischsteuerdefraudation und der Defraudation

des Verbrauchsabgabezuschlages für schuldig erkannt, und zu einer Geldstrafe von 10000 und 13 126,40 *M* verurteilt worden, für welche im Unvermögensfalle für je 15 *M* ein Tag, höchstens jedoch zusammen zwei Jahre Gefängnis substituiert worden sind.

Auf die Revision des Angeklagten ist auf Aufhebung des Urtheiles erkannt.

Aus den Gründen:

Die gerügte Verletzung der §§. 50. 51. 57. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und der §§. 17. 21. 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887 kann nicht darin gefunden werden, daß der erste Richter die Strafe der Defraudation nicht bloß nach der Maischbottichsteuer, sondern auch nach dem Verbrauchsabgabezuschlage berechnet hat. Nach der Feststellung des Urtheiles gehört die Brennerei, in welcher der Angeklagte als Verwalter thätig war, zu den landwirtschaftlichen im Sinne des §. 41a des Gesetzes vom 24. Juli 1887. Von dem in ihr erzeugten Branntwein war deshalb gemäß §§. 40. 41 II die Maischbottichsteuer von 1,31 *M* für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmischung nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, daneben aber auch beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach §. 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887 der dort normierte Verbrauchsabgabezuschlag zu entrichten. Beide Steuerpositionen sind, wenn auch von verschiedenem Charakter, als voneinander abhängige und zusammengehörige Teile derselben Branntweinsteuer nebeneinander gestellt. Gegen beide ist thätächlich und rechtlich eine Defraudation der Steuer möglich, und diese kann auch durch eine und dieselbe Handlung begangen werden, wenn diese die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Steuerverkürzung in beiden Richtungen erfüllt und in sich vereinigt. Denn da nach §. 42 II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Erhebung und Höhe des Zuschlages davon abhängt, ob in dem betreffenden Kalendermonate an einem Tage mehr als 10000 oder 20000 Liter Bottichraum bemaischt werden, so stellt sich eine Bemaischung, welche entgegen dem für den Monat genehmigten Betriebsplane durch undeklarierte Nachmischungen zu einer Gesamtbemaischung von mehr als 10000 oder 20000 Liter Bottichraum geworden ist, von selbst nicht bloß als eine den §§. 50. 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 erfüllende Hinterziehung der Maischbottichsteuer, sondern auch zugleich als eine solche des betreffenden

Verbrauchsabgabezuschlages dar, sofern die Nachmischungen in der Absicht der Hinterziehung beider Steuerbeträge vorgenommen sind. Letzteres aber hat der erste Richter thatsächlich festgestellt, indem er als erwiesen angiebt, daß die von dem Angeklagten in dem Bewußtsein und der Absicht der Steuerverkürzung bewirkten deklarationswidrigen und den Thatbestand der Maischsteuerdefraudation nach §§. 50. 57 a. a. O. erfüllenden Nachmischungen im Oktober 1889 595201 Liter, im November 543290 Liter und im Dezember 338397 Liter Bottichraum betragen und damit unter Hinzurechnung der deklarationsmäßigen Bemaischungen, die die Zuschlagspflicht bedingende Höhe von mehr als 20000 Liter an einem Tage erreicht haben. Insofern hat also die Vorinstanz rechtlich nicht geirrt, wenn sie eine Defraudation beider Steuerpositionen für vorliegend erachtet hat. Sie ist dabei auch darin nicht fehlgegangen, daß sie nicht das wirkliche Quantum der deklarationswidrig übergeschöpften und nachgefüllten Maische, sondern den vollen Rauminhalt der dabei mißbrauchten Bottiche und jedes Überschöpfen und Nachfüllen von Maische als neue selbständige Bemaischung zum Grunde gelegt und als maßgebend in Betracht gezogen hat. Es entspricht dies für die Maischsteuer den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868,

vgl. die Ausführungen in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 104. 292. 431, Bd. 4 S. 371, Bd. 16 S. 106,

und ergiebt sich für den Verbrauchsabgabezuschlag daraus, daß nach §. 42 II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Pflicht zur Entrichtung desselben und seine Höhe gleichfalls lediglich nach dem bemaischten Bottichraume sich bestimmte und nur von der wirklich hergestellten Branntweinmenge, nicht von dem dazu verwendeten Quantum Maische erhoben wird. Diese Branntweinmenge aber hat der erste Richter für den hier in Betracht kommenden Zeitraum auf 82040 Liter ermittelt, und es ist weder von dem Angeklagten eingewendet, noch aus den Feststellungen des Urtheiles irgend ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß hierunter Branntwein enthalten gewesen, welcher unter die nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 von der Verbrauchsabgabe befreiten Ausnahmen gehörte und der Zuschlagspflicht nicht unterlag. Der erste Richter hat deshalb auch mit Recht diese ermittelte Branntweinmenge der Berechnung des Zuschlages zu Grunde gelegt und den §. 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht, wie die Revision

meint, dadurch verletzt, daß er von einer bloßen Arbitrierung der Strafe zwischen 5 bis 10000 *M* abgesehen hat.

Er ist aber auch weiter darin nicht fehlgegangen, daß er trotz der Einheit der Defraudationshandlung die Strafe für die Defraudation beider Steuerbeträge voll erkannt hat. Denn wenn auch der Abs. 2 des §. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 in dem Gesetze vom 24. Juni 1887 (§. 33 das.) keine ausdrückliche Wiederholung gefunden hat und aus der Bestimmung des Abs. 1 das. gefolgert werden könnte, daß bei einer einheitlichen Defraudation der Maischsteuer und des Verbrauchsabgabezuschlages gemäß §. 73 St.G.B.'s nur die eine in concreto höhere Defraudationsstrafe zu verhängen sei, so steht doch dem entscheidend entgegen, daß durch die Anordnung des §. 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 sachlich das Gesetz vom 8. Juli 1868 gewissermaßen zu einem Teile des ersteren gemacht und in dessen Bestimmungen eingefügt worden ist. Beide sind danach im wesentlichen als ein einheitliches Gesetz aufzufassen, nach welchem sich die in großen landwirtschaftlichen Brennereien zu entrichtende Branntweinsteuer aus der Verbrauchsabgabe, der Maischbottichsteuer und dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe zusammensetzt (§§. 1. 41 II 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887). Es bildet, wie schon hervorgehoben, jede dieser Steuerpositionen trotz der Verschiedenheit ihrer Gestaltung und ihrer Voraussetzungen, doch nur einen besonderen Satz der einen Branntweinsteuer, und zugleich nach §§. 21. 42 III und IV des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Grundlage für das Maß der Strafe der Hinterziehung. Daraus ergibt sich, daß bei einer einheitlichen Hinterziehung zweier Positionen, gleichwie nach §. 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bei einer einheitlichen Zolldefraudation von verschiedenartig zu verzollenden Gegenständen, die betreffenden beiden Steuerbeträge voll defraudiert und die darauf entfallende Strafe des Vierfachen nebeneinander voll verwirkt und zu erkennen sind. Es sind eben nicht verschiedene Strafgesetze im Sinne des §. 73 St.G.B.'s, sondern nur die eine Strafbestimmung der Branntweinsteuer, wenn auch in verschiedenen Richtungen verletzt. Eine Anwendung des §. 73 a. a. D. auf diesen Fall würde die vom Steuergesetze angebrohte und gewollte Verhängung der vollen Defraudationsstrafe ausschließen.

Liegt hiernach in den bisher erörterten Beziehungen eine Ver-

legung der materiellen Gesetzesbestimmungen nicht vor, so ist doch in anderer Richtung eine solche anzuerkennen. Das Urteil stellt thatsächlich fest, daß nach der Deklaration für den Betrieb der Brennerei pro Oktober 1889 330078 Liter, pro November 267192 Liter und pro Dezember 273237 Liter Maischraum bemaischt werden sollten, daß aber durch das undeklarierte Überschöpfen und Nachfüllen von Maische im Oktober 1889 925279 Liter, im November 810482 Liter und im Dezember 1889 611634 Liter Bottichraum bemaischt worden sind, mithin jedenfalls mehr als 20000 Liter an einem Tage in jedem Monate. Indem aber der erste Richter dieser Bemaischung gemäß auf Grund des §. 42 II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 den Betrag von 0,04 *M* pro Liter reinen Alkoholes als den hinterzogenen Zuschlagsbetrag der Verurteilung zu Grunde legt, übersieht er, daß dieser Betrag nur pro November und Dezember gerechtfertigt ist, da nur für diese beiden Monate die deklarationsmäßigen Bemaischungen an keinem Tage 10000 Liter Maischraum überstiegen und somit die Mehrbemaischungen von mehr als 20000 Liter an einem Tage mit dem vollen Zuschlage von 0,04 *M* pro Liter reinen Alkoholes zu belegen waren. Für den Monat Oktober dagegen war schon mit der deklarierten Bemaischung von 330078 Liter Bottichraum eine Bemaischung von mehr als 10000 Liter an einem Tage und damit die gesetzliche Voraussetzung des Zuschlages von 0,02 *M* pro Liter reinen Alkoholes von selbst gegeben, und es konnte für diesen Monat weder objektiv noch nach der Absicht des Angeklagten der Zuschlag von 0,04 *M*, sondern nur der Betrag von 0,02 *M* pro Liter hinterzogen werden. Der erste Richter hat aber weder die auf diesen Teilbetrag gerichtete Defraudationsabsicht des Angeklagten besonders festgestellt, noch auch überhaupt ermittelt, welches Quantum Alkohol aus den Einmischungen vom 7. bis 31. Oktober 1889 gewonnen und mit 0,02 *M* pro Liter nachzuversteuern ist. Schon dieser Mangel der Entscheidung führt gemäß §. 376 St.P.D. zur Aufhebung des Urtheiles, und zwar in seinem ganzen Umfange und mit allen ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, da der Gegenstand der Entscheidung eine einheitliche That gewesen, welche ein teilweises Ausscheiden der Feststellungen nicht gestattet. Dazu kommt noch, daß die Vorinstanz auch bei Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Gefängnisstrafe rechtlich geirrt hatte. Sie

hat die letztere Strafe im Falle der Nichtbeitreibung der ersteren bis zum Höchstbetrage von zwei Jahren substituiert, ohne anzugeben, durch welche Gesetzesbestimmung sie dies begründen zu können glaubt. Auf §. 78 St.G.B.'s kann sie sich dabei nicht stützen, da sie inhalts des Urtheiles nur eine Straftat als vorliegend feststellt und für eine solche nach §. 29 Abs. 2 St.G.B.'s höchstens ein Jahr Gefängnis substituiert werden durfte. In Wirklichkeit ist indessen die Entscheidung über das Maß der Substitution im vorliegenden Falle in erster Reihe aus den Spezialbestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und des §. 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 zu entnehmen. Von diesen verweist zwar ersterer einfach auf die §§. 28. 29 St.G.B.'s und dies, sowie die Erwägung, daß bei nicht allgemeiner und gleichmäßiger Anwendung derselben die nicht der Maischbottichsteuer unterworfenen Brennereien bezüglich des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe besser gestellt sein würden, scheint allerdings schwerwiegend dafür zu sprechen, daß das Gesetz für die einmalige Defraudation der Branntweinsteuer in allen ihren verschiedenen Gestaltungen überhaupt nur die Substitution von Gefängnis bis zu einem Jahre gewollt haben mag. Allein ausschlagend erscheint doch die Erwägung, daß der §. 34 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 seiner Fassung und Stellung nach nur auf die in diesem Gesetze selbst verordneten Steuerstrafen zu beziehen ist, und daß der §. 40 desselben bei der allgemeinen Inkraftsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 den §. 68 des letzteren nicht ausgeschlossen hat. Dies, in Verbindung mit einer inhaltlichen Vergleichung des §. 68 a. a. O. und der §§. 35. 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, sowie die Nebeneinanderstellung und Verbindung der verschiedenartig geregelten Steuerpositionen müssen vielmehr zu dem Schlusse führen, daß in Ansehung der Maischbottichsteuer, trotz ihrer Vereinigung mit der Verbrauchsabgabe der §. 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, soweit er die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen ordnet, in Kraft geblieben, und daß danach bei einer einheitlichen Defraudation der Maischsteuer und der Verbrauchsabgabe die eventuell zu substituierende Freiheitsstrafe ebenso nebeneinander nach Maßgabe beider Gesetze zu bemessen ist, wie dies für die Geldstrafen der Fall ist. Daraus aber ergibt sich, daß vorliegend, da Rückfall nicht in Frage steht, nach §. 162 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Substitution der Freiheitsstrafe für die Maisch-

steuerdefraude auf ein halbes Jahr zu beschränken war, und daß, selbst wenn für die Verbrauchsabgabezuschlagsdefraude nach §. 34 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 ein Jahr zu substituieren ist, doch im ganzen auf nur ein und ein halbes Jahr Gefängniß erkannt werden durfte.